



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Förderanträge und Verwendungsnachweise der Hanns-Seidel-
Stiftung in Tunesien 2011-2018**
BEZUG Ihre Anfrage vom 11.09.2018, Eingangsbestätigung vom
12.09.2018; unser Schreiben vom 04.10.2018; Ihr Schreiben vom
08.10.2018; unser Schreiben vom 15.10.2018; Ihr Schreiben vom
15.10.2018
ANLAGE -1-
Gz 505-511.E-IFG 375-2018 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 15.11.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird weit überwiegend stattgegeben, sofern nicht Ausschlussstatbestände des IFG (§§ 3 – 6 IFG) einschlägig sind.

Hinweis: Bei Projekt TP-P-23.14 wurde auf eine Gesamtsumme i.H.v. 500.000 EUR aufgestockt. Da sich die Antragsunterlagen für die Aufstockung derzeit beim Bundesverwaltungsamt und nicht im Auswärtigen Amt befinden, kann Ihnen mit diesem Bescheid dazu kein Informationszugang gewährt werden.

Begründung:

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung zunächst einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind, ein. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Die Anlage 2 enthält auf Seite 7 wertende Äußerungen zur Lage einer Bevölkerungsgruppe in Tunesien im Vergleich zu anderen arabischen Staaten. Diese Passagen im Text werden nicht offen gelegt, da negative Auswirkungen auf das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Drittstaaten zu befürchten sind. Es werden dabei wertende Einschätzungen zur Situation der Frauen in Tunesien im Vergleich zu ihrer Situation in anderen arabischen Staaten getroffen. Eine Veröffentlichung könnte zu einer

Beeinträchtigung des diplomatischen Vertrauensverhältnis mit diesen Drittstaaten führen, welches für die Aufrechterhaltung der außenpolitischen Zielsetzung notwendig erscheint. Ein Zugang zu diesen Informationen ist daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG ausgeschlossen.

Anlage 3 enthält auf Seite 11 Informationen über die Zusammenarbeit mit den tunesischen Partnern, die darauf vertrauen, dass Details der Zusammenarbeit nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Unbeteiligten Dritten könnte ein falscher Eindruck über die Zusammenarbeit vermittelt werden, der sich negativ auf die tunesischen Partner und die zukünftige Kooperation auswirken könnte. Ein Informationszugang ist daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG ausgeschlossen.

Personenbezogene Daten Dritter, § 5 Abs. 1 IFG

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter erklärten Sie sich mit Schreiben vom 08.10.2018 einverstanden. Außerdem wurden Informationen geschwärzt, mittels derer Rückschlüsse auf bestimmte Personen möglich sind. Zu den personenbezogenen Daten gehört auch die Höhe des Gehalts/Honorars, die ebenfalls geschwärzt wurde.

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig.

Kostenentscheidung:

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 180 Minuten für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 45,00 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wären daher Gebühren in erheblicher Höhe angefallen.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

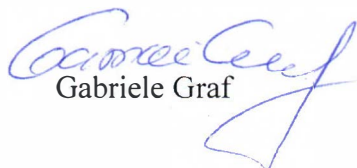
Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 60,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 60,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: ZÜV 1095 0001 2854, 505-IFG-375-2018

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gabriele Graf

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.